

Neustadt:  
Dresden,  
Markt, Nr. 2,  
in der Ver-  
lags-Expedi-  
tion zu haben.

# Sächsisch-Dorzeitung.

Preis:  
vierteljährlich  
12½ Rgr. Zu  
beziehen durch  
alle Post-An-  
stalten.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redacteur: Friedrich Walther. — Verlag von Heinrich und Walther.

## Politische Weltschau.

**Deutschland.** Die Deutsche Zeitung schildert die traurige Lage unseres deutschen Vaterlandes in folgenden Worten, deren volle Wahrheit in allen Kreisen der Bevölkerung leider mit jedem Tage fühlbarer wird: „Das Hinschleppen der einheitlichen Gestaltung Deutschlands durch immer neue Verhandlungen, welche stets unergiebig werden, führt viele und große Nachtheile herbei. Die Nahrungsquellen zahlreicher Classen vertrocknen; die Verarmung nimmt zu. Das Vertrauen auf das Wollen oder Können der Regierungen, auf eine friedliche und befriedigende Ordnung der Dinge schwindet, die Begriffe werden wirr, die Geister nach neuen gewaltsamen Krisen begierig, oder auch stumpf gegen Alles, was kommen mag; Besorgnisse, ob begründet oder nicht, gilt in der Wirkung gleich, erhalten und verbreiten sich, lähmen den Unternehmungsgeist, vertreiben das Capital, legen die Arbeitskräfte brach. Nur die zerstörenden Elemente gewinnen Nahrung und Stärke. Und mit der geistigen, sittlichen, materiellen Thätigkeit und dem Vermögen, das sie gesammelt, mindern sich in noch stärkerem Maße die daraus allein zu schöpfenden Hülfquellen der Regierungen. Die Last der Steuern wird drückender, weil der Kreis, der sie noch tragen kann, immer kleiner und keine Frucht einer nützlichen Verwendung sichtbar wird; Anleihen verzehren zum voraus die Hoffnungen der Zukunft, weil sie nicht ihr, sondern nur den Bedürfnissen des Augenblicks dienen; Papiergeld strömt aus hundert verschiedenen Quellen in den Umlauf und droht mit einer unvermeidlichen Störung, welche neues Elend in Aussicht stellt. Ein Preis, um welchen Opfer freudig gebracht, Leiden willig ertragen werden, ist den Blicken der Reichen entschwunden oder erscheint ihnen wenigstens nicht als Ziel der von den Regierungen geforderten Anstrengungen. Je länger aber das Schauspiel der Wirren unter Denen dauert, welche den Beruf zum Ordnen der deutschen Dinge für sich allein wieder in Anspruch genommen und die Nation von jeder Mitwirkung ausgeschlossen haben, desto größer werden die Nachtheile und die Schuld der Sünde gegen Treue und Glauben. Ein neuer Ausbruch naht mit beschleunigter Bewegung.“

Die Frankfurter „Plenarversammlung des deutschen Bundestags“ ist noch immer nicht beisammen, und die auf den Ruf Oesterreichs erschienenen Diplomaten verbringen ihre Zeit in den naheliegenden Bädern. Die betreffenden Regierungen scheinen sich auch darein ergeben zu haben, die „rettenden Thaten“ des Bundestags nicht erst abwarten zu müssen; sie handeln auf eigene Faust, und wir begegnen in einem Lande, dessen Regierung auch in den schwersten Zeiten durch ihre Verfassungstreue selbst die Achtung ihrer Gegner sich zu wahren mußte, jetzt dem offenen Verfassungsbruche, der dem constitutionellen Systeme, in welchem die Freunde der Ordnung und des Gesetzes die einzige Gewähr einer gesunden staatlichen Entwicklung zu erblicken gewohnt sind, größere Wunden schlagen wird, als die Wühlereien der Republikaner es je zu thun vermochten. Das Wiederzustandekommen des Bundestags, welches gegenwärtig von

Zwölfter Jahrgang. II. Quartal.

Oesterreich und seinen Verbündeten angestrebt wird, vermag uns deshalb nicht mehr zu schrecken. Was wir von seiner Thätigkeit zu erwarten, das haben wir, nach den Dingen, die in unserem Sachsen in diesen Tagen vorgegangen, ohnehin zu fürchten. Die gefährliche Bahn ist betreten, der erste verhängnißvolle Schritt gethan, eine Rückkehr scheint unmöglich! Wir müssen daher auf Alles gefaßt sein, und dürfen, der ewigen Gerechtigkeit vertrauend, nicht an der guten Sache verzweifeln. Sie wird und muß siegen, so trübe auch die Gegenwart erscheint.

Auch in Baiern klagt man über bedauerliche Excesse, welche sich die Soldaten, die Wächter der Ordnung und des Gesetzes, dort erlauben. In Zweibrücken hatte man sich gestattet, einen Bürgerball zu geben, und das Militär dazu nicht einzuladen. Ungefähr hundert tiefbeleidigte Cavaleristen erschienen alsbald im Balllocal; Gläser, Leuchter, Möbel und schließlich die Fenster wurden zum Fenster hinausgeworfen; die Ballgäste, darunter der Bürgermeister, einige Staatsprocuratoren und Richter, mußten theilweise denselben Weg suchen, nichts fand Gnade vor den Augen der Krieger, als die verführerisch duftenden Spanferkel und Braten, welche die Küche zierten. Die Versuche eines zufällig anwesenden Oberstleutnants, die Ruhe herzustellen, waren vergebens, und es mußte derselbe unverrichteter Sache zurücktreten. Auf beiden Seiten fielen bedeutende Verwundungen vor. In das Zimmer, wo die Wirthin im Wochenbette lag, wurde mit Kegelfugeln geworfen. Die ganze Operation war eine planmäßige; denn schon am Mittag wußte man in der ganzen Stadt, was sich am Abend zutragen werde. Die Untersuchung ist eingeleitet.

In Württemberg haben die Standesherrn, als Mitglieder der ehemaligen ersten Kammer, bei der Regierung und der Landesversammlung einen Protest eingereicht, worin sie gegen die zeitgemäße Revision der Verfassung sich verwahren und überhaupt die Herstellung der vormärzlichen Zustände fordern. Zur Ehre der württembergischen Regierung können wir jedoch hinzufügen, daß letztere dieses Ansinnen entschieden von der Hand gewiesen hat; die Landesversammlung legte die Herzenswünsche der hohen Aristokratie einfach ad acta. Trotz dieser Uebereinstimmung zwischen der Landesversammlung und der Regierung in vorliegender Angelegenheit droht es doch in der Verfassungsfrage nächsten zum Bruche zwischen beiden Factoren zu kommen. Die Versammlung hat die Anträge ihrer Commission, welche den Vorschlägen des Ministeriums entgegen sind, fast durchgängig mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität angenommen. (Die neuesten Nachrichten melden die am 4. Juni erfolgte Vertagung der Versammlung.)

Die sächsische Staatsregierung hat durch Erlaß vom 25. Mai sich förmlich von dem Dreikönigsbündnisse losgesagt, indem sie den am 2. Mai v. J. abgeschlossenen Vertrag als abgelaufen und aufgehoben, sowie alle und jede daraus für sie abzuleitende Rechte und Verpflichtungen als erloschen betrachtet. — Die Regierung von Mecklenburg-Strelitz, welche jenem Bündnisse zeither ebenfalls angehörte, hat ebenfalls einen Absagebrief nach Berlin gesandt.

Die vielen widersprechenden Nachrichten über die Friedensunterhandlungen zwischen der Regierung von Schleswig-Holstein und Dänemark lassen wenigstens eine Gewissheit deutlich genug durchblicken, nämlich die, daß in Kopenhagen wenig guter Wille vorhanden ist, einen dauernden Frieden herbeizuführen. Die Ansprüche Dänemarks können nicht erfüllt werden, wenn die Schleswiger nur einigermaßen festhalten wollen an ihrem alten guten Rechte, und es finden deshalb die angeknüpften Unterhandlungen auch unter der Bevölkerung nicht den geringsten Anklang, weil man von ihnen Resultate nicht erwartet. Die Kriegsrüstungen dauern übrigens auf beiden Seiten fort.

**Preußen.** Wenn kürzlich in d. Bl. behauptet wurde, daß die endliche Entscheidung der deutschen Frage in Warschau erfolgen und die Stimme des russischen Czaren dabei eine maßgebende sein werde, so ist diese Ansicht durch die Ereignisse der letzten Tage nur bestätigt worden. Der Prinz von Preußen ist nach Warschau gegangen, um den Kaiser von Rußland für die von Preußen befolgte Politik zu gewinnen, und um zu verhindern, daß die weitgreifenden Pläne Oesterreichs bei dem russischen Cabinet irgendwie Anklang oder Unterstützung finden. Alle Berichte stimmen darin überein, daß dieß dem Prinzen vollkommen gelungen sei. Der Kaiser hat seinen Schwager nicht nur auf das Freundlichste empfangen, sondern ihm auch die Versicherung erteilt, daß er bei einem etwaigen Conflict zwischen Preußen und Oesterreich sich nicht nur jeder thätlichen Betheiligung enthalten, sondern vielmehr bemüht sein werde, durch seine Vermittelung die Differenzen zu schlichten und einen förmlichen Bruch zu vermeiden. Soviel scheint gewiß, daß Oesterreich, wenn es, woran im Grunde Niemand ernstlich glauben mag, wirklich mit dem Schwerte in der Hand gegen Preußen vorschreiten wollte, diesmal an Rußland keinen Bundesgenossen finden würde.

Gegenüber diesen Warschauer Nachrichten steht die völlig begründete Thatsache, daß Preußen sich ernstlich rüstet, als ob der Krieg morgen beginnen sollte. Mehrere Armee-corps werden vollständig auf den Kriegsfuß gesetzt, und die betreffenden Mannschaften sind mit einer solchen Eile einberufen worden, daß die beorderten Truppentheile schon in diesem Augenblicke fast durchgängig marschfertig dastehen. Die Festungen Erfurt, Magdeburg, Wittenberg und die schlesischen Festungen sollen laut Ordre auf ein ganzes Jahr verproviantirt werden. In Erfurt und Magdeburg wurden auf Befehl die großen Bäume auf den Glacis umgehauen, und man schließt aus dieser auffälligen Vorkehrung, daß die Regierung einen feindlichen Angriff auf diese festen Plätze in nächster Zeit für möglich hält. Im Ganzen sollen in Schlesien und in der Provinz Sachsen circa 100,000 bis 120,000 Mann in zwei Corps aufgestellt werden, diese sollen einen Park von 30 Batterien mit sich führen. Die Robilmachung der Artillerie wird mit besonderem Eifer betrieben, und der nöthige Bedarf von Pferden erfordert sehr erhebliche Summen, wie denn überhaupt die ganze Kriegsrüstung mit bedeutenden finanziellen Opfern verbunden ist. Dessenungeachtet glaubt man noch immer nicht an einen Krieg zwischen Preußen und Oesterreich; aber Preußen scheint ernstlich entschlossen, durch diese bewaffnete Demonstration die Ansprüche Oesterreichs in den deutschen Angelegenheiten in die nöthigen Schranken zurückzuweisen.

Das Befinden des Königs hat sich in den letzten Tagen plötzlich sehr ungünstig gestaltet; es zeigt sich eine Sichtscomplication, welche das Leiden des Monarchen dergestalt vermehrt, daß er selbst die Minister nicht mehr zu empfangen vermochte. Unter den Aerzten und in der Umgebung des Königs herrscht deshalb große Niedergeschlagenheit. — Nachdem es der Reactionspartei, welche hauptsächlich durch die Kreuzzeitung vertreten ist, nicht gelungen, den an dem Könige gemachten Nordversuch der Demokratie in die Schube zu schieben, geht sie mit ihren Verdächtigungen weiter; ein-

mal mißt sie dem General von Radowiz oder seiner Politik die Schuld bei, das andere Mal beschuldigt sie die Juden als Urheber des Verbrechens. Diese wahnwitzigen Denunciationsen sind indeß schon so sehr discreditirt, daß sie in den Organen der vernünftigen Presse höchstens als Curiositäten erwähnt werden.

Der preussische Bevollmächtigte zu dem Frankfurter Congresse ist zwar von Berlin dahin abgereist, allein er wird nicht eher an den Verhandlungen sich betheiligen, als bis Oesterreich auf die Restauration des alten Bundestages und das von ihm beanspruchte Präsidialrecht verzichtet. Die übrigen Unionsregierungen werden ganz in gleicher Weise verfahren, und es dürfte auf diese Weise noch lange dauern, ehe die von Oesterreich, Baiern und Sachsen so heiß ersehnte „Plenarversammlung“ des alten Bundes zusammenkommt.

**Oesterreich.** Der Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg ist sehr mislaunig von Warschau nach Wien zurückgekehrt; er soll mit seiner Politik bei dem Kaiser von Rußland nicht viel Glück gemacht und seine beabsichtigten Zwecke in keiner Weise erreicht haben. Unter diesen Umständen soll der österreichische Kaiser Willens gewesen sein, selbst nach Warschau zu gehen; doch ist dieser Plan, nach den neuesten Berichten, wieder aufgegeben worden. — Der Finanzminister ist bedeutend erkrankt; die Wiener sagen er leide am „Wechselfieber“ oder an „gestörter Circulation“. Es ist aber auch kein Spas, österreichischer Finanzminister zu sein. Das Deficit wächst ihm mit jedem Tage mehr über den Kopf, und dennoch soll er täglich Geld, viel Geld schaffen. Das Militär nimmt allein 14 Millionen mehr weg, als die gesammten Einnahmen (144 Millionen Fl.) betragen; wo soll da das Geld herkommen? — Leider lauten die neuesten Nachrichten über den Gesundheitszustand Böhmens nicht beruhigender als in voriger Woche. Aus Prag schreibt man: Die Fortschritte, welche die Cholera in unsern Mauern macht, fangen nachgerade an furchtbar zu werden; auf allen Seiten hört man von plötzlichen Todesfällen, in 3 — 4 Stunden rafft die Seuche die kräftigsten Naturen hin, ohne daß in den allermeisten Fällen eine wahrnehmbare Veranlassung aufzufinden wäre. Es sollen allein am 26. Mai 27 Opfer von der Epidemie weggerafft worden sein.

**Italien.** Der Erzbischof von Turin, welcher bekanntlich die Geistlichkeit gegen die verfassungsmäßigen Massregeln der Regierung aufzuwiegen gesucht hat, ist von den Geschworenen einstimmig für schuldig befunden und von dem Gerichtshofe zu einem Monat Gefängniß und 500 Lire Buße, sowie zur Bezahlung der Kosten verurtheilt worden. — In Neapel hat die Regierung zu einem merkwürdigen Mittel gegriffen, um sich die Volksvertretung vom Halse zu schaffen; sie giebt nämlich kein Geld für Erhaltung der Kammern mehr her. — Die englische Regierung scheint, nachdem sie mit Griechenland fertig geworden, wegen einer alten Geldforderung mit Neapel anbinden zu wollen. Ein Kriegsschiff ist bereits in Neapel eingetroffen, um den erhobenen Ansprüchen Nachdruck zu verleihen. — Toscana hat mit Oesterreich einen Vertrag abgeschlossen, wonach das Großherzogthum auf mehrere Jahre mit österreichischen Truppen besetzt werden soll.

**Frankreich.** Der Entwurf eines neuen Wahlgesetzes ist am 31. Mai von der gesetzgebenden Versammlung mit 433 gegen 211 Stimmen angenommen worden; die Sanction des Präsidenten ist ebenfalls erfolgt, und der Moniteur vom 3. Juni bringt bereits die Publication des neuen Gesetzes. Es hat jenes bedeutungsvolle Botum auch nicht die geringste äußere Unruhe hervorgebracht, und die Hauptstadt ist ruhiger als je. Die Opposition in der Nationalversammlung hat von der früher beschlossenen Erlassung eines Protestes abgesehen, weil ein solcher Schritt vom Volke mißverstanden und zu Unruhen benutzt werden könnte. Einstweilen ermahnen die Oppositionsblätter in einer sehr beson-

nenen Sprache das Volk zur größten Ruhe. Die Regierung, sicher gemacht durch diesen Erfolg, bereitet mehr an-derweitige Gesetzesentwürfe vor, welche fast sämmtlich auf Beschränkung der bestehenden Volksfreiheiten hinauslaufen, und deren sofortige Berathung in der Nationalversammlung erfolgen soll. Wenn diese Arbeiten erledigt sind, soll die Versammlung vertagt werden. — Am 4. Juni hat das Ministerium, wie aus einer eben eingegangenen telegraphischen Depesche zu ersehen, von der Nationalversammlung für den Präsidenten der Republik eine Gehaltserhöhung auf drei Millionen verlangt.

### Die Kammerauflösung.

Was in unserem Aufsatze der letzten Nummer „die sächsischen Kammern und das Ministerium“ als Ahnung, als Befürchtung ausgesprochen worden, woran aber der Verfasser selbst, so wie der Leser angesichts der Finanzlage des Landes, angesichts der drohenden Wolken an dem politischen Horizonte Deutschlands in dem Vertrauen auf das gute Gesehn Sachsens gewiß nicht geglaubt haben mag, das ist plötzlich Schlag auf Schlag hintereinander gekommen.

Die Kammern sind abermals aufgelöst; der außerordentliche Landtag aus dem Jahre 1848, der längst todt geglaubte, ist auf den 1. Juli einberufen; nicht genug, er ist durch einen Zauberschlag aus einem „außerordentlichen“ in einen „ordentlichen“ umgewandelt worden, ein neues Gesetz über Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes, Nachträge zu dem Pressegesetz vom 18. Novbr. 1848 sind octroyirt worden. — Die Presse hat man wieder unter die Aufsicht der Polizei gestellt, ihre gesetzlich garantierte Freiheit ist vernichtet. — Das ist in der That mehr, als ein deutsches constitutionelles Herz so schnell verwinden könnte. Die Aufhebung des Belagerungszustandes in Dresden und Umgegend ist nur in Dresden ein schwacher Ersatz für die Verluste an politischen Rechten, für das übrige Land fällt auch noch dieser Trost weg.

Die Thatfachen sind so überraschend und so schnell auf einander gefolgt, daß man es wohl entschuldigen wird, wenn wir, noch nicht vollständig Herr unserer Gefühle und bei der Uebermenge von Betrachtungen, die sich uns aufdrängen müssen, heute der Hauptsache nach uns darauf beschränken, die Thatfachen zusammenzutragen; wir werden ohnehin Gelegenheit genug finden, in nächster Zeit viele und traurige Betrachtungen anzustellen. Das drohende Damoklesschwert, welches über der Presse aufgehängt worden ist, wird uns aber nicht bewegen können, in so ernster Zeit die Wahrheit zu verschweigen. Mit besonnenen muthigen Männern, nicht mit Feiglingen ist der Wahrheit und dem Staate gedient.

Es war am 31. Mai des Jahres 1849, wo eine königliche Proclamation an den Straßenecken Dresdens zu lesen war; in dieser Proclamation war in überzeugender Sprache dargethan, daß das Bündniß vom 26. Mai der noch einzig mögliche Weg sei, eine Einigung Deutschlands herbeizuführen. Ein sehr großer Theil des sächsischen Volkes begann diese Ansicht zu theilen und machte bei den Wahlen zu dem letzten Landtage diese Proclamation zu seinem Wahlprogramm. Die Majorität des aufgelösten Landtags bestand aus Freunden des Raibündnisses. Ihre politischen Ansichten waren im Uebrigen gemäßigt liberaler Natur. Wir unsererseits, obschon wir in der deutschen Frage eine andere Richtung verfolgten, konnten ihnen unsere Achtung nicht versagen.

Es war am 31. Mai des Jahres 1850, als im Ministerrathe beschlossen wurde, dieselben Kammern, welche die Verwirklichung der Proclamation vom 31. Mai 1849 ernstlich wollten — aufzulösen, weil sie in der deutschen Verfassungsangelegenheit nicht dasselbe wollten, was inzwischen das Ministerium zu wollen begonnen hatte — die Restauration des Bundestages mit seinen Polizeimaßregeln.

Ach, es waltet ein Unstern über Alles, was auf die deutsche Einigung Bezug hat.

Die Staatsregierung giebt in ihrer Rechtfertigungsschrift vom 3. Juni d. J. als Motive zur Kammerauflösung Folgendes an:

„Sechs Monate war der Landtag versammelt. Nicht einmal die wichtige, angesichts der Finanzlage des Landes dringendste Aufgabe, das Budget, ist erledigt. Die Lage des Landes erheischt eine Anzahl wichtiger, höchst eingreifender Gesetze. Die deshalb gemachten Erfahrungen ließen jede Hoffnung schwinden, darüber zu einer Vereinigung mit den Kammern zu gelangen. Ganz neuerdings hat endlich die zweite Kammer die Zustimmung zu einer für die dringendsten Staatsbedürfnisse, insbesondere für die Eisenbahnen erforderlichen Anleihe so verzögert, daß der Erfolg zum großen Nachtheile des Landes gefährdet worden ist.“

Wir behaupten nicht, daß das hier Gesagte der Wahrheit widerstreite; aber wir meinen, daß nicht die volle ganze Wahrheit damit ausgedrückt worden ist. Man hat über den eigentlichen Kern der Sache ein diplomatisches Stillschweigen verbreitet. Die deutsche Frage war es, welche wie ein Alp auf allen Verhandlungen der Kammern lastete, die Stellung des Ministeriums in der deutschen Verfassungsangelegenheit war es, welche die conservativen Mitglieder der Kammer in das Lager der Linken trieb oder doch veranlaßte, mit Letzteren zu stimmen in Fragen, wo sie sonst mit dem Ministerium gestimmt haben würden; nicht die angebliche Verschleppung einer wichtigen Finanzangelegenheit gab die nächste Veranlassung zu der Kammerauflösung, sondern abermals die deutsche Verfassungsfrage. Die folgende Darstellung der vor der Auflösung in der Kammer stattgefundenen Vorgänge wird das zu beweisen im Stande sein.

Einige Zeit nach dem großen Kammersturme wegen des Erfurter Parlaments, kurz vor dem Ende des Frankfurter Interim brachte der Abg. Biedermann folgenden von der Kammer nachher angenommenen Antrag ein:

„Die Kammer wolle ihren Ausschuss für die deutsche Frage beauftragen: 1) ungesäumte Erörterungen anzustellen, ob nicht der Zeitpunkt eingetreten sei, wo die Kammern ihr verfassungsmäßiges Recht der Zustimmung zur Feststellung der deutschen Verfassungsangelegenheit geltend zu machen haben und 2) bejahenden Falls der Kammer darüber, wie dies zu bewerkstelligen, Vorschläge zu machen.“

Als durch die österreichische Circularnote vom 26. April die „Plenarversammlung“ des alten Bundestages nach Frankfurt a. M. berufen wurde, als nicht mehr zu zweifeln war, daß der alte Bundestag hergestellt werden sollte, da bekam der obige Antrag eine andere Wendung und größere Bedeutung.

Der deutsche Ausschuss richtete zuvörderst an die Staatsregierung drei Fragen folgenden Inhalts: 1) Ob die sächsische Regierung es für eine Pflicht halte, die Plenarversammlung zu beschicken? 2) Wie sie dazu die durch die sächsische Verfassung gewährleistete Zustimmung der Kammern erlangen wolle? 3) Ob sie einen Bevollmächtigten nach Frankfurt abgeseendet habe? Durch ein Schreiben des Gesamtministeriums vom 13. Mai antwortete die Staatsregierung auf die Frage 1: Ja, sie halte sich für verpflichtet, die Plenarversammlung zu beschicken und den alten Bundestag mithin zu helfen. — Auf die Frage 2 gab sie eine ausweichende Antwort; es sei, meinte man, noch keine Veranlassung geboten, die Frage wegen Einholung der Zustimmung der Kammern in Erwägung zu ziehen. — Die dritte Frage wurde bejaht.

Aus dieser Antwort des Gesamtministeriums ging leider mit Bestimmtheit hervor, daß auch die sächsische Regierung sich für verpflichtet erachte, zur Herstellung des alten Bundestages die Hand zu bieten. Ungewiß blieb die Frage wegen der ständischen Zustimmung, welche natür-

Ich die Kammern nun und nimmermehr gegeben haben würden.

Inzwischen gelangte, unberührt von dieser politischen Frage, das königliche Decret, eine zu machende Anleihe in der Höhe von 16 Millionen betreffend, in geheimen Sitzungen zur Berathung. Die notorische Nothwendigkeit derselben ließ natürlich den Gedanken einer Verweigerung nicht aufkommen, und in den ersten beiden Sitzungen am 27. und 28. Mai beschäftigte man sich bloß mit der Modalität der Anleihe. Es wurden mehre Anträge gestellt, welche darauf hinausgingen, das Herabdrücken der 3½-procentigen Papiere zu verhindern u. Schon in diesen Sitzungen machte sich, ohne daß ein bestimmter Antrag darauf gestellt ward, das Bedürfnis fühlbar, die gestellten Anträge zu besonderer Berichterstattung an den Ausschuss zurückzugeben. Das ganze Geschäft wäre ohne einen unglückseligen Zwischenfall gewiß zu Aller Zufriedenheit zu Stande gekommen.

Da traf es sich, daß der deutsche Verfassungsausschuss in seiner Sitzung am 28. Mai den Staatsminister v. Beust zu seinen Berathungen beigezogen hatte, um über die Ansichten der sächsischen Regierung in Betreff der ständischen Zustimmung zu vollständiger Gewissheit zu gelangen. Im Laufe der Verhandlung gab der Staatsminister folgende Erklärung zu Protokoll: „Die Plenarversammlung ist berufen und berechtigt, ein neues Organ einzusetzen und eine Revision der Bundesverfassung vorzunehmen; falls diese Berathung aber resultatlos bleiben sollte, kann allerdings der Bundesvertrag unter Umständen seiner ganzen Ausdehnung nach wieder ins Leben treten.“

Ich halte es aus politischen Gründen für bedenklich, diese Eventualität aufzugeben und es auszusprechen, daß sie staatsrechtlich unzulässig sei.“

„Ob zu den Beschlüssen dieses dann wieder erscheidenden Bundestages die Zustimmung der Stände nothwendig sei, darüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, fällt bedenklich.“

Wer wollte es dem deutschen Ausschuss verargen, daß er dieser Erklärung gegenüber von der lebhaftesten Besorgnis ergriffen wurde trotz der wiederholten Versicherungen des Ministers, daß die sächsische Regierung eifrig bemüht sei, eine zeitgemäße Reform der Bundesverfassung zu befördern? Wer wollte es ungewöhnlich finden, daß die Kammern zu einer Regierung, welche den Rechten des Volkes so muthwillig ins Gesicht schlug, nicht das unbedingte Vertrauen haben konnte, um ohne Weiteres sechzehn Millionen zu bewilligen?

Dessenungeachtet dachte die Kammer keineswegs an eine Verweigerung der Anleihe, zumal Seiten der Regierung eine beruhigende Erklärung in Aussicht gestellt worden war. Die Sitzung vom 30. Mai begann; aber die in Aussicht gestellte beruhigende Erklärung wollte nicht kommen, endlich erklärte Staatsminister v. Beust auf die Provocation eines Abgeordneten aus dem Centrum, daß er nun die Erklärung nicht abgeben werde.

Aber selbst jetzt dachte man an keine Verweigerung, sondern man verlangte bloß eine detaillirte Angabe der Verwendung dieser Summen, weil man zu einer Regierung, die in einem Jahre zwei Mal ihre politischen Ansichten gewechselt habe, wie schon bemerkt, nicht unbedingtes Zutrauen haben könne und darüber Gewissheit haben wolle, daß die Summen wirklich zu den angegebenen Zwecken und nicht etwa zu militärischen Operationen verwendet würden. Man beschloß, die gestellten Anträge an den Finanzausschuss zu besonderer Berichterstattung zurückzugeben, und der Referent Kemzger gab das bündigste Versprechen, den Bericht binnen wenig Tagen bei der Kammer zur Vorlage zu bringen.

Wie unter diesen Umständen die Proclamation der Minister von einer Verzögerung der Zustimmung zu der Anleihe reden kann, und wie dieser kurze Aufschub von drei Tagen mit die Veranlassung zur Kammernauflösung werden durfte: das übersteigt wirklich das Fassungsvermögen der

jenigen, welche in den Kammern nicht, wie die rothreactionäre Sachsenzeitung, bloße Bewilligungs- und Zustimmungsmaschinen erblickten. Aber dieser Umstand war auch nicht die wahre Ursache dieses unklugen, ja unglückseligen Schrittes der Staatsregierung. Die wahre Ursache war, daß wird jetzt ersichtlich sein, die deutsche Verfassungsfrage.

Der Bericht über die Anträge des Abg. Biedermann und die damit in Verbindung stehende Erklärung des Staatsministers v. Beust war zum Drucke vorbereitet, und derselbe befand sich schon am letzten Freitage auf der Registrande. Kam derselbe in öffentlicher Sitzung zur Berathung, und wurden dem Lande über die Absichten der Staatsregierung die Augen geöffnet, so mußte das Ministerium Schinsky-Beust auch den letzten Rest des Vertrauens bei der Mehrheit des Volkes verlieren. Hierzu kam noch, daß dem Staatsminister v. Beust der Umstand nicht verborgen geblieben sein konnte, daß in Warschau der preussische Einfluß Oesterreich verdrängt hatte und daß die Unionspolitik somit an moralischer Kraft gewinnen mußte. Niemand mehr, als Staatsminister v. Beust soll auch die Beschleunigung der Kammernauflösung betrieben haben.

Der Act der Kammernauflösung selbst bot nichts Interessantes, als daß der königliche Regierungskommissar Staatsminister Dr. Schinsky mit zitternder Hand das Decret hielt. Kammern und Publikum verharrten in tiefem Schweigen und „das Schweigen der Völker ist eine Lehre den Königen.“

Der größere Theil der Abgeordneten zog noch selbigen Tages mit heiteren Mienen von dorthin. Waren sie doch erlöst aus jenem peinlichen Zustande, wo sie mit dem redlichsten Willen, zum großen Theil reich an Intelligenz und Einsicht, dennoch wenig oder gar nichts zum Heile des Vaterlands vollbringen konnten. Hatten doch die Kammern jenem an den Felsen geschmiedeten Prometheus geglichen, welchem die Geyer beständig an der stets wieder wachsenden Leber nagten, und der nicht zu leben und nicht zu sterben vermochte. Die Achtung des edelsten Theiles des Volkes wird diesen Männern, welche mit unerschütterlichem Muth, mit unbefiegbarer Besonnenheit das constitutionelle Princip zur Geltung zu bringen suchten, in die Heimath folgen.

### Das sächsische Ministerium und dessen rettende Thaten.

Der 3. Juni des Jahres 1850 wird in der Geschichte des Königreichs Sachsen Epoche machen, denn mit diesem Tage ist es aus der Reihe der constitutionellen Staaten getreten. Das, was selbst nach dem Aufstande im Mai vorigen Jahres nicht gewagt worden ist, das hat jetzt der Federstrich der fünf Minister in einer unglückseligen Stunde zuwegegebracht, nämlich eine schwere Verfassungsverletzung.

Daß nach der Auflösung der Kammern Seiten des Ministeriums außerordentliche Maßregeln kommen würden, durfte man erwarten; daß aber von denselben Ministern, welche sich die Aufrechterhaltung der Verfassung dem Wai-aufstande gegenüber fortwährend zum Verdienst anrechneten, daß von einem Minister, der bei seinem Amtsantritte Folgendes sagte: „Fürchtet keine Reaction, keine Verletzung der Verfassung, keine Beschränkung der Freiheit, wir gehen zu demselben Ziele der festen Begründung einer deutschen Verfassung. Wir werden sie nur erreichen, wenn wir den Weg des unerschütterlichen unbeweglichen Rechts nicht verlassen“ \*) — hierzu die Hand geboten werden würde, daß von Ministern, wiederholen wir, die Solches sagten, eine Verfassungsverletzung in so großartigem Maßstabe stattfinden würde, das durfte man in der That nicht erwarten. Und dennoch ist es geschehen.

\*) Circularschreiben des Staatsministers v. Friesen, vom 7. Mai 1849.

Die Staatsminister sind durch einen staatsrechtlichen salto mortale, über dessen Kühnheit man vielleicht staunen kann, dessen unheilvolle Folgen man sich aber nicht verbergen darf, auf den vormärzlichen Rechtsboden zurückgelangt. Mit eigenmächtiger Hand haben die Minister zweier bedeutungsvollsten Jahre aus der Geschichte zu streichen versucht und den Stundenzeiger an der Schicksalsuhr Sachsens zweimal in seinem Kreislaufe zurückgestellt. Gebe Gott, daß durch diesen kühnen Griff nicht ein schönes Werk für immer verdorben worden ist.

Die sogenannten rettenden Junithaten haben im ganzen Lande einen Schrei des Schreckens hervorgerufen, die ganze selbstständige, nicht reactionäre Presse aller Schattirungen erhebt sich wie ein Mann gegen diese sächsischen Junidonnanzien und spricht es offen aus: „Das Ministerium ist das erste Ministerium gewesen, welches die Verfassung verletzt hat!“ Und jeder denkende Staatsbürger muß sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlen, denselben Vorwurf zu erheben und gegen die verfassungswidrigen Maßregeln des Ministeriums feierlichst Protest einzulegen.

Nur die Minister, sagt man, tragen eine auffällige Heiterkeit zur Schau, als ob sie eine große edle That vollbracht hätten; nur die freimüthige Sachsenzeitung stimmt in ihrem fast wahn sinnigen Siegesjubel ein Te Deum laudamus in folgender classischen Weise an: „Der allgütige Gott gestattete uns mit hoher Langmuth ohne unser Verdienst die Rückkehr zu dieser glücklichen staatlichen Grundlage, preisen wir ihn dankbar dafür und halten wir sie fest, selbst um den Preis unseres Lebens, die wunderbar göttliche Rückgabe!“ Bei der Schlacht bei Leipzig hatte Napoleon bekanntlich das Te Deum auch um einen Tag zu früh in Paris anstimmen lassen. Und ein Windzug von Norden wäre am Ende im Stande, das ganze Gebäude kühner Hoffnungen dieser Ultrareactionäre über den Haufen zu werfen.

Das Volk, das vielgeprüfte und hochherzige Sachsenvolk bewahrt diesem Angriffe auf seine Freiheit und seine Verfassung gegenüber eine unerschütterliche Ruhe, einen tief innerlichen Schmerz und eine männliche Besonnenheit. Es handelt klug und weise damit; wir beschwören es: fortan, möge auch noch kommen, was da wolle, diese Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Das Recht, das heiligste Recht steht diesmal zweifellos auf unserer Seite, und so wahr es einen Gott giebt, der Recht und Gerechtigkeit schützt, die Zeit wird dem sächsischen Volke Recht und Gerechtigkeit werden lassen.

Die wichtigste und folgenschwerste Maßnahme des Ministeriums ist nachstehende einfache Bekanntmachung der Staatsminister Dr. Zschinsky und v. Friesen: „Nachdem die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 gewählten Kammern, ehe noch mit ihnen ein definitives Wahlgesetz vereinbart worden, haben aufgelöst werden müssen, so haben Se. Königliche Majestät beschloffen, die nach §§. 61 folg. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt waren, behufs der Berathung und Beschlussfassung über ein neues Wahlgesetz und einige andere durch das Staatswohl dringend gebotene Maßregeln zu einem ordentlichen Landtage auf den 1. Juli dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einzuberufen.“

Diesem ministeriellen Erlaß gegenüber erinnern wir nachstehend an den Eingang des provisorischen Gesetzes vom 15. Novbr. 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831; dort heißt es:

„Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.“

haben mit den getreuen Ständen die nachbemerkten, durch das neue Wahlgesetz nöthig gewordenen und sonst zweckmäßig erschienenen Abänderun-

gen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vereinbart:

§. 1.

Die §§. 63 bis mit 76 werden aufgehoben und es treten folgende Paragraphen an deren Stelle.

etc. etc. etc.“

Die aufgehobenen §§. sind aber gerade diejenigen, welche die Zusammensetzung der alten Stände regelten; folglich giebt es verfassungsmäßig keine Stände mehr nach den §§. 61 und folgende, sondern nur diejenigen Kammern sind verfassungsmäßig, welche nach den abgeänderten §§. 63 bis mit 76 gewählt sind. Zum Ueberflus heißt es auch noch in §. 45 des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. Novbr. 1848: „Das bisherige Wahlgesetz vom 24. September 1831 nebst den hierauf bezug habenden Verordnungen und Erläuterungen, so wie dem Gesetz über die Wahl des Fabrik- und Handelsstandes ist aufgehoben.“

Eine Aufhebung dieser Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes, auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung entstanden, kann auch nur auf demselben Wege wieder bewerkstelligt werden. Wo nicht, so ist nicht abzusehen, wo der Willkür der Minister eine Grenze gezogen werden soll. Wir mögen bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, an eine Stelle in unseren Landtagsberichten (Nr. 18 Seite 142) zu erinnern, wo uns schon eine dunkle Ahnung von dem uns jetzt betroffenen Unglück beiging. Ueber die auf die Grundrechte bezügliche Erklärung des Staatsministers Dr. Zschinsky sagten wir damals: „Die Grundrechte sind in Sachsen als Landesgesetz publicirt. Unter ihnen steht die Unterschrift des Königs und auch des jetzigen Staatsministers v. Beust. Staatsminister Dr. Zschinsky selbst erkennt sie ausdrücklich als Landesgesetz an, gleichwohl spricht er aus, daß nur diejenigen Bestimmungen zur Ausführung kommen sollen, welche das dermalige Ministerium für zweckmäßig, für heilsam hält. Was aber dem einen Landesgesetze angethan wird, warum sollte man das Gleiche nicht auch an anderen versuchen? — warum nicht endlich an der Verfassung selbst?“ Nun, das Ministerium hat mit dem Versuche nicht lange auf sich warten lassen.

Was soll man über die begangene Verfassungsverletzung noch viel Worte verlieren, kurz, sie ist da; an den Kammern wird es sein, die Minister dafür zur Rechenschaft zu ziehen, wenn wir überhaupt noch sächsische constitutionelle Kammern erleben. Durch die Leichtigkeit kühn gemacht, mit welcher die Minister von dem aufgelösten Landtage für mehrere durch die Zustände im Mai v. J. veranlaßte verfassungswidrige Verordnungen eine Indemnitätsbill erlangten, haben sie das Unglaubliche gewagt, und sich mit sich selbst und mit dem ganzen Lande, die Ritter vom rothen Kreuz und etwa einige Beamte ausgenommen, in einen sittlichen Widerspruch gebracht, welcher noch zu unzähligen Wirrsalen führen kann.

Die Auflösung der letzten Kammern war ein Act der Furcht und das Zurückgehen auf die Stände des außerordentlichen Landtags von 1848 ist nicht nur ein Act der Furcht, sondern auch ein Beweis der Schwäche. Aus Furcht vor einer öffentlichen Verhandlung, worin wahrscheinlich das Verhalten und die Pläne des Ministers v. Beust nicht übel gekennzeichnet worden sein würden, aus Furcht vor einer Beschwerdeführung bei dem Könige, aus Furcht im Gewissen sind die conservativen Kammern von 1850 aufgelöst worden.

Eine Auflösung der Volksvertretung ist in allen constitutionellen Staaten eine Berufung der Regierung an das Volk; das Volk soll aussprechen, wer in dem entstandenen Streite Recht oder Unrecht hat, soll durch seine Wahlen den Richterspruch fällen. Vor diesen Gerichtshof zu treten, hat das Ministerium nicht gewagt und warum nicht? Weil es

zu der Erkenntniß gekommen ist, daß das Volk über ein solches Ministerium das „Schuldig“ sprechen würde. Es würden Kammern zusammengesetzt sein, welche energischer als die aufgelösten der Stimmung des Volkes einen Ausdruck gegeben hätten. Den Richterspruch einer solchen Kammer mußte das Gewissen derjenigen Minister freilich fürchten, welche im vorigen Jahre sagten: „Fürchtet keine Verfassungsverletzung!“

Aber, wird man uns einhalten, durch Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 3. Juni 1850 ist ja der Belagerungszustand von Dresden wieder aufgehoben, und ist das nicht der Beweis einer starken Regierung, welche im Vertrauen auf ihr gutes Recht, auf die Liebe und Achtung des besseren Theiles des Volkes von der Anwendung militärischer Zwangsmaßregeln absehen darf und kann? O nein, nein — diese Maßnahme ist ein bloßes Kokettiren mit einem Muthe und einer Zuversicht, die man vielleicht selbst nicht hat.

Die ausgesprochene Aufhebung des Belagerungszustandes ändert in der Lage der Dinge in Dresden sehr wenig. Die Einquartierungslast wird nicht vermindert, eher vermehrt; die Wachen werden aus Vorsicht des Nachts bedeutend verstärkt, und die Soldaten haben den Befehl, vor wie nach vollen Gebrauch von der Waffe zu machen. Veranlassung zu Dankadressen für die erfolgte Aufhebung des Belagerungszustandes ist aber unseres Erachtens um so weniger vorhanden, als er zuletzt bloß noch als eine politische Maßregel von dem Ministerium aufrecht erhalten wurde. Man wollte damit die Annahme des Tumultgesetzes bei den Kammern gleichsam erzwingen.

Um die getroffenen Maßregeln namentlich die Einberufung der Stände von 1848 in den Augen des Volkes zu rechtfertigen, haben die Minister die mehrfach schon erwähnte Ansprache vom 3. Juni erlassen. Sie hat das Volk über die Lage der Dinge nicht aufgeklärt, sie hat weder überzeugt noch beruhigt, sie hat bloß das Gefühl eines tiefen sittlichen Unwillens erweckt und die Verfassungswidrigkeit der Junithaten des Ministeriums erst recht an das Licht gestellt.

Die Logik des Ministeriums in dieser Proclamation hat uns, und mit uns gewiß den größten Theil des Volkes, von der Verfassungsmäßigkeit der Einberufung des außerordentlichen Landtags von 1848 nicht zu überzeugen vermocht. Aus diesem Grunde auch vermögen wir nicht dem Ministerium, wie es in der Proclamation verlangt wird, mit Vertrauen, am allerwenigsten mit rückhaltslosem Vertrauen zu begegnen. Unsere feste Ueberzeugung geht im Gegentheil dahin, daß der von dem Ministerio eingeschlagene Weg nicht zum Heil und Segen des Vaterlandes führen kann und wird.

Die Minister sagen: Das Wahlgesetz von 1848 und das Gesetz wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde seien bloß „provisorische“ gewesen; der nächste ordentliche Landtag habe ein definitives Wahlgesetz zu Stande bringen sollen. Dies habe weder der vorletzte noch der letzte aufgelöste gethan und von den künftigen nach dem provisorischen Wahlgesetz gewählten Kammern würde es auch nicht geschehen. Da aber die provisorischen Zustände nicht länger fortbauern könnten, so mußte von vorn angefangen und auf den außerordentlichen Landtag von 1848 zurückgegangen werden.

Es bedarf wahrlich der Mühe nicht, die gänzliche Nichtigkeit dieser Beweisführung darzuthun; dieselbe springt riesengroß in die Augen. Auf Eins nur wollen wir aufmerksam machen. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht darum, daß ein „Provisorium“ sondern daß ein von dem Könige unterzeichnetes Gesetz vorliegt. Ob es ein definitives oder provisorisches ist, kann hier nicht in Betracht kommen. Die Minister haben, die Abänderungen und das Wahlgesetz als sie auf die Verfassung verpflichtet wurden, als Gesetze mit beschworen, und wenn sie dieselben nun nicht mehr beachten, wie es leider geschehen, so haben sie

sich eben einer schweren Verfassungsverletzung zu Schulden kommen lassen, deren ganze Verantwortung auf ihr Haupt herabfällt.

Nach §. 88. der Verfassungsurkunde kann der König durch seine verantwortlichen Minister Verordnungen erlassen „mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.“ Durch die Einberufung der Kammern von 1848 sind aber Theile der Verfassung sistirt worden, es ist mithin in der Verfassung selbst rüchlich ihrer freien Entfaltung durch die Bekanntmachung vom 3. Juni factisch eine Abänderung eingetreten, folglich haben sie die Verfassung verletzt, trotz aller schönen Redensarten von Volkswohl und dergleichen Dingen, welche man bei solchen Gelegenheiten nur allzufreigebig aus ministeriellem Munde zu hören pflegt.

Auch darin liegt ein etwas auffallender Widerspruch, daß diejenigen Kammern, welche das angeblich verderbliche Wahlgesetz von 1848 mit der Staatsregierung vereinbarten, berufen worden sind, das neue Wahlgesetz zu beraten. Manche Leute geben Etwas auf die Consequenz in Ansichten und Handlungen; wie nun da, wenn sie dennoch, um nicht mit sich selbst in Widerspruch zu kommen, bei ihrer Schöpfung von 1848 im Wesentlichen stehen blieben? —

Wenn endlich das Ministerium aus dem Umstande, daß die letzten Kammern die Berathung des ihnen vorgelegten Wahlgesetzes verzögert hätten, einen Grund nimmt, die Einberufung des außerordentlichen Landtags zu rechtfertigen, so geschieht dies mit sehr geringem Rechte. Denn wenn die Kammern die unbestrittene Befugniß haben, über Annahme und Verwerfung eines neuen Wahlgesetzes eine Entscheidung abzugeben, so liegt darin, daß sie die Berathung der Vorlage nicht beizien, selbstredend die Versicherung, daß das Bedürfnis einer Beseitigung des Wahlgesetzes von 1848 nicht zu dringend gewesen sein müsse; wäre das Letztere der Fall gewesen, so würde die Volksvertretung durch die Stimme des Landes gezwungen gewesen sein, das Provisorium so schnell als möglich in ein Definitivum zu verwandeln. Daß das Ministerium anderer Ansicht ist, hat nicht mehr zu bedeuten, als daß eine Ansicht einer andern Ansicht gegenübersteht.

Wir hätten eigentlich zum Schluß noch der beiden übrigen Juniordnungen gedenken sollen, des neuen Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht und der Nachträge zu dem Pressegesetz vom 18. Nov. 1848. Allein es sind dies, der großen Verfassungsverletzung gegenüber, geringere Momente in der Restaurationspolitik unseres Ministeriums. Es werden dies und können dies nicht die letzten Schritte zur Herbeiführung vormärzlicher Zustände sein. Wir müssen uns auf Alles gefaßt machen. An eine Freiheit der Presse ist nicht mehr zu denken, eine nachträgliche Censur ist in einer weit schlimmeren Weise als sie vor dem März 1848 vor der Ausgabe eines Blattes ausgeübt wurde, eingeführt worden. Es ist möglich, daß die Polizeibehörden schon jetzt angewiesen sind, gegen alle Blätter, welche gegenwärtig gegen das Ministerium Opposition zu machen in ihrem Gewissen sich verpflichtet fühlen, und somit auch gegen uns, einzuschreiten. Die Wahrheit bleibt aber doch Wahrheit.

### Noch ein Urtheil über das sächsische Ministerium.

Wie die neuesten Maßregeln unseres Ministeriums in anderen conservativen Organen beurtheilt werden, möge nachstehender Artikel, welchen die sonst so gemäßigte Deutsche Allgemeine Zeitung unterm 4. Juni aus Leipzig bringt, zeigen. Er lautet, wie folgt:

Mit dem heutigen Tage ist Sachsen vorläufig aus der Reihe der constitutionellen Staaten gestrichen. Das Ministerium wagt es, als gesetzgebende Gewalt eine Kammer

nach  
zuber  
berufe  
auch  
bedür  
Beror  
rung  
Abän  
Das  
Art.  
König  
Crim  
höhn  
„Kein  
werd  
stim  
die  
Unter  
vorf  
heimz  
„die  
gehen  
ander  
tungs  
gefes  
veran  
die fi  
Verfa  
Diese  
jahre  
und  
jeht

mit  
mern  
rens  
das  
und  
der  
schrei  
sich  
stellen  
calen

Art  
Zeite  
Best  
des  
positi  
Es  
halte  
fortg  
neller  
lung  
gewi  
gewe  
gewö  
nung  
die  
ein  
wun  
Jahr  
hatte  
offen  
land  
verh  
gen

Besd

nach einem nicht mehr rechtsgültigen Wahlgesetz zusammenzubekommen, wagt es sich dabei auf §. 88 der Verfassung zu berufen \*), welcher ausdrücklich besagt: „Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde; mit Ausnahme aller und jeder Abänderung in der Verfassung und dem Wahlgesetze.“ Das Ministerium wagt es, Preßvergehen, welche nach §. 5, Art. 1, des von den Ständen beschlossenen, und von dem Könige genehmigten Preßgesetzes vom 18. Nov. nach dem Criminalgesetzbuche bestraft werden müssen, mit offener Verhöhnung des §. 44 der Verfassungsurkunde, welcher besagt: „Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen,“ und des §. 5 des Preßgesetzes, welcher die Beschlagnahme einer Druckschrift von dem Urtheile des Untersuchungsgerichts abhängig macht, die Beurtheilung von Preßvergehen dem Ermessen der Polizeibehörden anheimzugeben, welche nach dem Wortlaut des Gesetzes bloß „die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Preßvergehens etwa enthaltene Uebertretung von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorschriften“ zu ahnden haben, Verwaltungsvorschriften, welche sich nach §§. 8 und 10 des Preßgesetzes bloß auf dieses Vorhandensein der Unterschrift eines verantwortlichen Verlegers oder Druckers beziehen. Minister, die sich so grober Verletzungen der von ihnen beschworenen Verfassung schuldig machen, sind nicht weniger strafbar als diejenigen, welche mit frevelhafter Hand im vorigen Frühjahr die Regierung mit Waffengewalt zu stürzen versuchten, und wir hoffen zu Gott, sie werden der Strafe, die Jene jetzt leiden, nicht entgehen.

Das Ministerium entschuldigt seinen Verfassungsbruch mit dem Gebote der Nothwendigkeit, und klagt die Kammer der factiosen Opposition an, ja, es klagt des Kokettirens mit den Radikalen die Partei an, welche 1848, als das Staatsschiff steuerlos durch die tobenden Wogen schwankte, und alle die tapfern Ritter, welche jetzt unter dem Schutze der Bajonette so laut nach Ordnung, aber nicht nach Recht schreien, sein bescheiden schwiegen, allein den Muth hatte, sich mit Erfolg der herankommenden Republik entgegenzustellen und sich dadurch den unverföhnlichen Haß der Radikalen zugezogen hat.

Wir leugnen geradezu, daß die Lage des Landes der Art sei, um Ausnahmemaßregeln zu rechtfertigen, welche nur Zeiten der revolutionären Aufregung entschuldigen können. Bestätigt die Regierung dieß ja selbst durch die Aufhebung des Belagerungszustandes in Dresden. Ueber factiose Opposition hat sich das Ministerium ebenso wenig zu beklagen. Es besaß eine Majorität in der Kammer und hätte sie behalten, wenn es dieselbe durch seine Politik nicht muthwillig fortgestoßen und sich erinnert hätte, daß es als constitutionelles Ministerium der Majorität der legislativen Versammlung zum wenigsten veröhnlich entgegenkommen muß. Aber gewissenlos wäre es von der conservativ-liberalen Partei gewesen, die Mittel zum Fortbestehen einer Regierung zu gewähren, welche in stürmischen Zeiten die Sache der Ordnung feig verläßt und, wenn der Sturm vorübergebraust ist, die günstige Gelegenheit benützt, um der Freiheit schleunigst ein Grab zu graben. Daß man seinen Absichten nicht traut, wundert sich ein Ministerium, welches, als im vorigen Jahre die Revolution sich über das ganze Land verbreitet hatte, sich Anhänger durch das Versprechen erwarb, daß es offen und ehrlich den Weg zur nationalen Einigung Deutschlands einschlagen wollte, während es sich wohlweislich mit verheimlichten Vorbehalten schützte, welche seine Versprechungen annullirten und sie zu einem bloßen Wahlmanoeuvre

machten? Wer soll einem Ministerium Geld verwilligen, welches das Land mit unüberschwinglichen Steuern belastet, um wie zum Hohn von den vielen Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung nur den einen auszuführen — diesmal natürlich, ohne daß wie bei andern passenden Gelegenheiten eine vorherige Zustimmung der Stände notwendig wäre, — welcher es in den Stand setzt, eine Heeresmacht aufrechtzuerhalten, die nur bestimmt zu sein scheint, die Erreichung des Ziels der Nationalversammlung unmöglich zu machen? Wer soll ein Ministerium unterstützen, welches sich erst der Radikalen bedient, um sich seiner gegen die Conservativen eingegangenen Versprechungen zu entledigen, und sich dann der Conservativen bedienen möchte, um selbst den mächtigsten Anforderungen der Zeit nicht nachkommen zu brauchen?

Das Ministerium möge seine Bahn gehen. Daß es sie nicht zum Heile des Landes gehen wird, wissen wir. Daß es sich bewußt ist, die öffentliche Meinung nicht für sich zu haben, zeigt es dadurch, daß es das Vereinsrecht beschränkt, die Pressefreiheit aufhebt, die gesetzmäßige Landesvertretung verstümmelt. Die gerufenen Stände werden zusammenkommen, aber nur um gegen den Verfassungsbruch zu protestiren, und zu erklären, daß sie nicht das Recht besitzen, eine legislative Thätigkeit auszuüben. Was wird das Ministerium dann thun? Es wird immer noch nicht überzeugt sein, daß es nicht bloß die Schlechtgesinnten gegen sich hat, es wird immer fort und fort octroyiren müssen, bis die materiellen Kräfte des Landes erschöpft, der Rechtsinn des Volkes untergraben, das Vertrauen in die Regierung vernichtet, die Liebe zu der Dynastie, mit deren geheiligter Sache ein volksfeindliches Ministerium seine Halsstarrigkeit zu bemänteln wagt, auf Null gesunken ist. Und von solchen Räten wird ein Fürst berathen, der einst in schöner Eintracht mit seinem Volke sein Land zu einem der glücklichsten in Deutschland zu machen wußte. — Armer König, armes Sachsen! —

### Aus Dresden.

Der Belagerungszustand für Dresden und Umgegend ist aufgehoben, ob es gleich viele Leute nicht glauben wollen, weil diese Aufhebung nicht wie die Verkündigung des Ausnahmezustandes durch Placate an den Straßenecken bekannt gemacht worden ist. Im Ganzen genommen bleibt auch ziemlich Alles beim Alten. Die umfassende Vollmacht des Oberbefehlshabers, welcher letztere seinen schwierigen Beruf, wie anerkannt werden muß, mit schonender Humanität auszuüben strebte, ist an das Ministerium übergegangen, und damit ist Alles gesagt. Das Gesamtministerium hat den Belagerungszustand für Dresden und Umgegend aufgehoben, gleichzeitig ist aber das gesammte Land von den Ministern in doppeltem Belagerungszustand erklärt worden. Man lese die Juniordonnanzen, und man wird diese Behauptung gerechtfertigt finden. Die auswärtigen Leser werden uns Dresdener deshalb nicht beneiden können; wir tragen jetzt unser Kreuz zusammen. — Bei der Auflösung der Kammern hat die Regierung durch allerhand militärische Vorsichtsmaßregeln ihre Befürchtungen an den Tag gelegt. Sie hatte sich getäuscht. Dresden blieb vollkommen ruhig, und der Ernst jenes verhängnißvollen Tages wurde nicht einmal durch einen Straßenercess entweicht.

Am 5. Juni ist folgende „Bekanntmachung“ erschienen: „In Gemäßheit eines am 3. Januar v. J. im Gesamtministerium gefaßten Beschlusses ist zeither die Vollstreckung erkannter Todesstrafen unterblieben und eine Verwandlung derselben im Wege der Begnadigung eingetreten. Da sich jedoch die Nothwendigkeit herausgestellt hat, den Gesetzen auch in dieser Beziehung ihre volle Wirksamkeit zu lassen so hat, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, das Gesamtministerium jenen Beschluß vom 3. Januar 1849 wieder aufgehoben. Das Justizministerium macht solches

\*) Diese Annahme ist falsch; es hat jene Berufung nur bei der Beschränkung der Presse und des Vereinsrechts stattgefunden.

hierdurch mit der Bemerkung bekannt, daß nunmehr Todesstrafen, welche wegen von heute an begangener Verbrechen erkannt werden, zum Vollzuge kommen, insoweit nicht Sr. Majestät der König in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen eine Begnadigung eintreten zu lassen geruhen wird. Dresden, 5. Juni 1850. Justizministerium. Dr. B. Winsty. Fickelscherer. — Durch diese Bekanntmachung wird die Bestimmung der als Landesgesetz publicirten deutschen Grundrechte: „Die Todesstrafe ist aufgehoben,“ wieder annullirt. Wir begnügen uns mit der Mittheilung der Thatsache und überlassen sie der Beurtheilung der Leser, wie wir denn überhaupt in nächster Zeit, wenn wir's Leben haben, uns darauf beschränken werden müssen, Facta und nichts als Facta mitzutheilen. Diese Facta aber, fürchten wir, werden den Lesern genügenden, wenn auch sehr unerquicklichen Stoff zum Nachdenken bieten.

**Getreidepreise.**

Namen der Orte.	Datum	Preis	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
			Rb. nGr.	Rb. nGr.	Rb. nGr.	Rb. nGr.	Rb. nGr.	Rb. nGr.	Rb. nGr.	Rb. nGr.		
Dresden.	Juni 3.	von	4	—	2	6	1	26	1	10	—	—
		bis	4	8	2	10	—	—	1	17	—	—
Meißen.	1.	von	3	25	2	2	1	20	1	4	2	2
		bis	—	—	2	5	—	—	1	10	2	4
Pirna.	25.	von	3	22	2	4	1	20	1	5	—	—
		bis	3	27	2	10	1	27	1	16	—	—
Radeburg.	5. Juni	von	3	25	2	5	1	21	1	8	2	8
		bis	4	5	2	10	1	24	1	15	2	12
Rostweil.	4. Juni	von	4	5	2	4	1	18	—	—	2	5
		bis	4	8	2	8	1	22	—	—	—	—

Radeburg. Haidekorn: 1 Thlr. 24 Rgr. bis 2 Thlr. 4 Rgr. Eingegangen: 798 Scheffel Getreide.  
 Dresden. Das Schoß Stroh 5 Thlr. 15 Rgr. bis 5 Thlr. 20 Rgr. Der Centner Heu — = 25 = = 27 =

**Butterpreise in Dresden vom 29. Mai bis 5. Juni 1850:**  
 die Kanne 12 Rgr. — Pf. bis 12 Rgr. 5 Pf.  
 — in Rostweil (4. Juni) 10 — — — 10 = 4 =

**Stand der sächs. Staatspapiere und Pfandbriefe vom 29. Mai bis 5. Juni 1850.**

	gesucht	angeboten
Steuer-Scheine à 3% Zinsen à 1000 u. 500 Rb.	86½	—
Dergleichen à 200, 100, 50 und 25 Rb.	87½	—
Land-Rentbriefe à 3½% Zinsen à 1000 u. 500 Rb.	—	91½
Dergleichen à 100, 50, 25 u. 12½ Rb.	—	93½
Staatsschulden-Cassenscheine à 5% Zinsen à 500 Rb.	105½	—
Dergleichen à 200, 100 u. 50 Rb.	105½	—
Staatsschulden-Cassenscheine à 4% Zinsen à 500 Rb.	—	97½
Sächs. - Baierische Eisenbahn-Actien à 4% Zinsen bis 1855 und von da nur à 3% Zinsen à 100 Rb.	—	86
Erbländische Pfandbriefe à 3½% Zinsen à 500 Rb.	90½	—
Dergleichen à 100 und 25 Rb.	91½	—
Erbländische Pfandbriefe à 4% Zinsen à 500 Rb.	100½	—
Dergleichen à 100 und 25 Rb.	100½	—
Laufiger Pfandbriefe à 3% Z. à 100, 50, 20 u. 10 Rb.	86	—
Dergleichen à 3½% Zinsen à 500, 100 u. 50 Rb.	96	—
Dergleichen à 3½% Zinsen à 1000, 500, 100 u. 50 Rb. mit 6monatlicher Kündigung	100	—
Dergleichen à 4% Zinsen à 500 u. 100 Rb.	100½	—
Preussische Staatsschuldenscheine à 3½% Zinsen à 1000, 500, 400, 300 und 200 Rb.	—	86½
à 100, 50 und 25 Rb.	—	86½
Louisd'or	à Stück 5 Rb. 18½.	5 Rb. 18½.
Ducaten, wichtig	do. 3 = 6½.	3 = 6½.

Eduard Rocksch in Dresden.

**Verzeichniß erledigter Schulstellen.**

- Erledigt ist:  
 1) Die Schulstelle zu Raitz, Ephorie Dresden, über welche das Collaturrecht der Gemeinde zu Raitz zusteht.  
 2) Das Diaconat zu Meißen, über welches das Collaturrecht dem Stadtrath zu Meißen zusteht.

**A u f ü n d i g u n g e n .**  
**B e k a n n t m a c h u n g .**

In Folge erhaltenen Auftrags soll von dem Unterzeichneten das sub Nr. 23 des Brandkatasters und Nr. 21 des Flurbuchs zu Strießen gelegene Grundstück, bestehend aus einem zur Betreibung der Bäckerei vollständig eingerichteten Wohnhause, einem Pferdestall, einem massiv gebauten Holzschuppen, einem Garten und einem Hofraum den 27. Juni d. J.

freiwillig versteigert werden. Alle diejenigen, welche auf dieses Grundstück zu bieten gesonnen sind, wollen sich nach erfolgter Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit mit ihren Geboten bis zu dem genannten Termine schriftlich oder mündlich bei dem Unterzeichneten melden, oder zu dem Termine selbst Vormittags bis 12 Uhr in der Gastwirthschaft zu Strießen sich zum Bieten angeben, und sich gewärtig halten, daß, wenn gedachte Stunde ausgeschlagen haben wird, das Grundstück ausgeteilt und demjenigen, welcher das höchste Gebot gethan hat, auch den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu genügen im Stande ist, zugeschlagen werden wird.

Zur Berichtigung der Erstehungssumme kann eine auf dem Grundstück für frühere, in zehnjährlichen Fristen abzuführende Pachtgelder von 720 Thlr. bestellte Hypothek unter der Voraussetzung obrigkeitlicher Genehmigung übernommen werden, während 400 Thlr. am Termintage und die übrigen Gelder drei Monate später zu berichtigen sind.

Eine Beschreibung der Grundstücke und der darauf haftenden Lasten und Abgaben kann in der Expedition des Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden.  
 Dresden, am 4. Juni 1850.

Advocat **Ackermann**, als requirirter Notar,  
 (Marienstraße Nr. 21.)

**Zur Notiznahme.**

Diejenigen Herren, welche am 5. Juni im Gasthose zu M. auf die Aufhebung der Jagdfreiheit und die völlige Beseitigung der deutschen Grundrechte mit Champagner anstießen, möchten doch in der Folge etwas vorsichtiger in der Offenbarung ihrer Herzenswünsche sein, wenn sie es vermeiden wollen, für ihre Reden einmal nach Gebühr zurechtgewiesen zu werden.

Ein Landmann.

Eine vierfüßige, elegante, etwas gebrauchte Chaise in C-Federn hängend, für Gutsbesitzer besonders empfehlenswerth, steht zum Verkauf im Rheinischen Hofe in Dresden.

Kunst-Druck-Dresden, gedruckt und zu finden in der G. Heinrich'schen Buchdruckerei.  
 (Hierzu als Beilage: „Der Dampfwagen“ Nr. 23.)